

Satzung

0.50

für die Durchführung
von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden
vom 7. März 2016

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1, § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305), hat der Rat der Stadt Essen am 24. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Essen (Abstimmungsgebiet).
- (2) Handelt es sich bei der zur Entscheidung anstehenden Frage um eine Angelegenheit von bezirklicher Bedeutung im Sinne des § 37 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung der Stadt Essen, die einen oder mehrere Stadtbezirke betrifft, ist das Abstimmungsgebiet das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks oder der jeweiligen Stadtbezirke.

§ 2 Bürgerbegehren

- (1) Bürger, die beabsichtigen ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Dabei werden die Antragstellenden von der Verwaltung über Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen informiert.
- (2) Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit (§ 26 Abs. 2 S. 2 GO NRW).
- (3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums maßgebliche Zahl der Bürgerinnen und Bürger wird vom Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens festgestellt.

§ 3 Bürgerentscheid

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet die Abstimmung (Abstimmungsleiter/-in) und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung NRW oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Vertreter/-in des Abstimmungsleiters/der Abstimmungsleiterin ist die jeweilige Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters im Amt.
- (2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand und eine entsprechende Anzahl von Briefabstimmungsvorständen.
- (3) Der Tag der Abstimmung wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin festgelegt.
- (4) Der Abstimmungstag ist ein Sonntag und soll nach Möglichkeit außerhalb von Schulferien liegen.
- (5) Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 4 Abstimmungsbezirke

- (1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke ein.
- (2) Die Zahl der Abstimmungsbezirke soll die Hälfte der Stimmbezirke der letzten Kommunalwahl betragen.
- (3) Als Abstimmungslokale werden nach Möglichkeit nur öffentliche Gebäude ausgewählt.

§ 5 Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids wahlberechtigt zur Wahl des Rates der Stadt Essen bzw. zur Wahl der jeweiligen Bezirksvertretung ist.

§ 6 Abstimmungsschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Abstimmungsberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

§ 7 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie am Tag der Abstimmung abstimmungsberechtigt sind.

- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Abstimmungstag während der Öffnungszeiten des Amtes für Statistik, Stadtforschung und Wahlen dort zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 8 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten,
 2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
 3. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das jeweilige Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,
 4. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 5. den Hinweis, dass eine Informationssammlung gemäß § 9 dieser Satzung auf der Homepage der Stadt Essen zum Download bereitsteht, dass gedruckte Exemplare bei dem Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen, dem Rathaus, den Bürgerämtern und den Stadtbibliotheken zur Mitnahme ausliegen und dass auf Wunsch ein gedrucktes Exemplar kostenlos zugesandt wird,
 6. den Hinweis, dass diese Benachrichtigung einen Abstimmungsschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt und
 7. Hinweise auf die Beantragung eines Abstimmungsscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt und
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Oberbürgermeister/bei der Oberbürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 9 Informationssammlung zum Bürgerentscheid

- (1) Die Abstimmungsberechtigten werden mittels einer Informationssammlung über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. Die Informationssammlung wird zeitgleich mit der Benachrichtigung nach § 8 auf den Internetseiten der Stadt Essen veröffentlicht. Gedruckte Exemplare liegen bei dem Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen, dem Rathaus, den Bürgerämtern und den Stadtbibliotheken zur Mitnahme aus. Auf Wunsch werden den Abstimmungsberechtigten gedruckte Exemplare kostenlos zugesandt.

Die Informationssammlung enthält:

1. die zur Abstimmung gestellte Frage, die Kostenschätzung der Verwaltung sowie den Begründungstext des Bürgerbegehrens. Darüber hinaus können die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens eine kurze sachliche Stellungnahme zum Bürgerentscheid abgeben,
 2. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung,
 4. den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis aus der über das Bürgerbegehren beschließenden Ratssitzung sowie
 5. die Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, die auf dessen/deren Wunsch wiederzugeben ist.
- (2) Die Textbeiträge zur Informationssammlung sind dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin nach seiner/ihrer Aufforderung bis zum 62. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen jeweils eine Länge von einer DIN A4-Seite nicht überschreiten. Einigen sich Fraktionen/Gruppen auf einen

gemeinsamen Textbeitrag, so addieren sich die den jeweiligen Fraktionen/Gruppen zustehenden DIN A4-Seiten. Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in die Informationssammlung übernommen. Die eingegangenen Textbeiträge werden in der Reihenfolge der Ziffern 1 bis 5 zusammengestellt.

- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann die Passagen der in der Informationssammlung gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 darzustellenden Begründungen streichen, die strafrechtlich relevante Inhalte haben oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen enthalten. In diesen Fällen informiert der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin umgehend die jeweiligen Verfasser.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und die Abstimmmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ enthalten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Abstimmungsbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Abstimmungslokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Die Abstimmenden haben jeweils eine Stimme. Sie geben ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Abstimmende geben die Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne falten die Abstimmenden daraufhin den Stimmzettel und werfen ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Abstimmende können die Stimme nur persönlich abgeben. Abstimmende, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein von den Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief haben Abstimmende dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in einem verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
 - a) den Abstimmungsschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm/ihr eingeht.
- (6) Auf dem Abstimmungsschein haben die Abstimmenden oder ihre Hilfspersonen (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Abstimmungsvorstände

- (1) Die Abstimmungsvorstände bestehen aus 3 bis 5 Mitgliedern.
- (2) Mitglied in einem Abstimmungsvorstand (auch für briefliche Abstimmung) können alle zu Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen Wahlberechtigte sein.

§ 14 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Abstimmungsbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Abstimmungsbezirks, der auf dem Abstimmungsbrief bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
 3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. Abstimmende oder die Personen ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben haben,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Personen, die zurückgewiesene Abstimmungsbriefe eingesandt haben, werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Ergebnisses der Briefabstimmung im Abstimmungsgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin bestimmten Abstimmungsbezirks; bei Bedarf können im Abstimmungsgebiet auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Abstimmungsbezirken, in denen mindestens 50 Abstimmungsbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimmen von Abstimmungsberechtigten, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids sterben, aus dem Abstimmungsgebiet verziehen oder sonst das Abstimmungsrecht verlieren.

§ 15 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Brief-/Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 16 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 17 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses erfolgt durch den Kommunalwahlausschuss innerhalb einer Woche nach dem Bürgerentscheid in öffentlicher Sitzung.
- (2) Über Einsprüche hinsichtlich der Gültigkeit der Abstimmung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 18 Absage des Bürgerentscheids

Wird ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt, so wird die amtliche Bekanntmachung über die Durchführung des Bürgerentscheids durch Bekanntmachung aufgehoben und der Bürgerentscheid abgesagt. Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

§ 19 Außenwerbung

Bezüglich möglicher Außenwerbung (Dreieckständer/Großplakatwände usw.) gelten die gleichen Kriterien wie bei allgemeinen Wahlen. Fällt ein Bürgerentscheid in den Plakatierungszeitraum (40 Tage) vor allgemeinen Wahlen, so haben diese allgemeinen Wahlen bei der Plakatierung Vorrang.

§ 20 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW sowie des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 3. April 2007 außer Kraft“.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 11 vom 18.03.2016 (Neufassung)